



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 117/11

vom

12. Juni 2012

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juni 2012 durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richterin Harsdorf-Gebhardt, die Richter Dr. Karczewski, Lehmann und die Richterin Dr. Brockmüller

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 16. Mai 2012 wird wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers dahin berichtigt, dass der Tenor lautet:

"Die Anhörungsrüge der Beklagten gegen den Senatsbeschluss vom 28. März 2012 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen",

und es in den Gründen nunmehr heißt:

"Die von den Beklagten erhobene Anhörungsrüge nach § 321a Abs. 1 ZPO ...".

Mayen

Harsdorf-Gebhardt

Dr. Karczewski

Lehmann

Dr. Brockmüller

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 19.05.2009 - 6 O 300/06 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 15.04.2011 - I-7 U 113/09 -